



KOA 2.150/18-004

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der Melodie Express GmbH (FN 156131f beim Landesgericht Innsbruck), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 2.150/13-003, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Melodie Express“ über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms mit 01.05.2018 folgendermaßen genehmigt:

Es handelt sich um ein zu 100 % eigengestaltetes Programm. Zwischen ca. 00:00 und ca. 09:00 Uhr werden hauptsächlich Musikvideos ausgestrahlt. Zwischen ca. 12:00 und ca. 12:30 Uhr sowie zwischen ca. 15:30 und ca. 16:00 Uhr werden in einem jeweils 30 minütigen redaktionellen Programmfenster hauptsächlich Musiksendungen, kulinarische Sendungen und Musikvideos gezeigt. Zwischen ca. 19:00 und ca. 22:00 Uhr werden Musiksendungen, Dokumentationen, Konzerte und Künstlerportraits ausgestrahlt. Das übrige Programm wird aus jeweils 27-minütigen Teleshoppingblöcken, gefolgt von Werbespots gebildet. Vorwiegend werden Musik- und DVD-Produkte angeboten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.04.2018 beantragte die Melodie Express GmbH die Genehmigung einer Programmänderung.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Melodie Express GmbH ist eine zu FN 156131f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Haiming. Die Stammeinlage von EUR 36.336,42 wurde vollständig geleistet. Alleingesellschafter ist der Österreichische Staatsbürger Johann Jöchler.

Die Melodie Express GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 2.150/13-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Melodie Express“ für die Dauer von zehn Jahren.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

### **2.2. Programm**

Laut Zulassungsbescheid vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, geändert mit Bescheid vom 17.04.2013, KOA 2.150/13-003, handelt es sich um ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Programm, das unter dem Programmnamen „Melodie Express“ verbreitet wird. Zwischen ca. 19:00 und ca. 22:00 Uhr werden Musiksendungen, Dokumentationen, Konzerte und Künstlerportraits ausgestrahlt. Die restliche Zeit eines Tages wird Teleshoppingprogramm gesendet, welches aus jeweils 27-minütigen Teleshoppingblöcken gefolgt von Werbespots besteht. Vorwiegend werden Musik- und DVD-Produkte angeboten.

### **2.3. Beantragte Änderung**

Die Melodie Express GmbH beantragt die Erweiterung des hauptsächlich aus Teleshopping bestehenden Programms um einen neun stündigen Programmblock mit Musikvideos und einen jeweils 30 minütigen Programmblock mit Musiksendungen, kulinarischen Sendungen und Musikvideos. Das verbleibende, zeitlich weiter reduzierte Teleshopping-Programm bleibt unverändert.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem vorgelegten Programmschema. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*[...]*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Die Antragstellerin plant den Teleshoppinganteil des Programms von auf 21 Stunden auf 11 Stunden zu reduzieren und in diesen zehn Stunden redaktionelles Programm auszustrahlen.

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen die wesentlichen Änderungen der Programmgestaltung im Vorhinein anzuzeigen. Mit der Reduktion der Sendedauer des Teleshoppingfensters von 21 Stunden auf 11 Stunden und dem Senden eines redaktionellen Programmteiles von nunmehr 23 Stunden liegt eine solche wesentliche Änderung der Programmdauer vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen des 3. Abschnittes des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. April 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

#### **Zustellverfügung:**

1. Melodie Express GmbH, Industriestraße 5, A - 6430 Ötztal-Bahnhof, **amtsigniert per E-Mail** an andreas.payer@melodie-express.tv